



NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES KÖTZ

Sitzungsdatum: Dienstag, 03.12.2019
Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 20:43 Uhr
Ort: im Sitzungssaal der VG Kötzt

ANWESENHEITSLISTE

2. Bürgermeister

Uhl, Reinhard

Vorsitzender

Christel, Valentin

Mitglieder des Gemeinderates

Dörner, Michael
Gast, Alois
Geiger, Martin
Hartmann, Yvonne
Lehner, Christian
Leybrand jun., Erwin
Mairle, Michael
Ritter, Norbert
Sailer, Leopold
Seitz, Michael
Wöhrle, Thomas
Wöhrle, Werner
Zacher, Markus

Schriftführerin

Ertle, Sabine

Abwesende und entschuldigte Personen:

1. Bürgermeister

Walter, Ernst entschuldigt

Mitglieder des Gemeinderates

Lochbrunner, Richard entschuldigt

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

- 1 Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 05.11.2019
- 2 Beratung und Beschlussfassung zur Billigung des Planentwurfs des Bebauungsplanes "Wohngebiet Ulmer Straße / Emmenthaler Weg" Großkötz **BAU/793/2019**
- 3 Beratung und Beschlussfassung zur Auslegung des Planentwurfs des Bebauungsplanes "Wohngebiet Ulmer Straße / Emmenthaler Weg" Großkötz **BAU/794/2019**
- 4 Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe Breitbandausbau Außenbereich **GL/742/2019**
- 5 Nochmalige Beratung zum Bauantrag Nr. 08/2019, Gemarkung Großkötz Neubau eines Wohnhauses mit Garage **BAU/797/2019**
- 6 Bauvoranfrage, Gemarkung Kleinkötz **BAU/791/2019**
Anfrage zur möglichen Pony-/Pferdehaltung auf Privatgrund
- 7 Bauantrag Nr. 13/2019, Gemarkung Großkötz **BAU/792/2019**
Erweiterung eines Wohnhauses durch Anbau von zwei Ferienwohnungen
- 8 Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe der Lüftungstechnik im Kindergarten Kleinkötz **BAU/795/2019**
- 9 Beratung und Beschlussfassung zum Beitritt der Stadt Wertigen in das gemeinsame Kommunalunternehmen Verkehrsüberwachung Schwaben-Mitte A.d.ö.R **GL/741/2019**
- 10 Behandlung von Empfehlungen/Anträge der Bürgerversammlung vom 07.11.2019 **GL/743/2019**
- 11 Grundsatzbeschluss Ersatzbeschaffung Löschfahrzeug Feuerwehr Großkötz **KA/085/2019**
- 12 Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Einziehung des öffentlichen Feld- und Waldweges Fl.Nr. 2497, Gemarkung Großkötz **STEU/031/2019**
- 13 Verschiedenes, Wünsche und Anträge

3. Bürgermeister Valentin Christel eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung des Gemeinderates Kötz. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates Kötz fest. Es wurden keine Einwände gegen die Tagesordnung erhoben.

ÖFFENTLICHER TEIL

TOP 1: Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 05.11.2019

Die Sitzungsniederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 05.11.2019 wurde vollinhaltlich genehmigt.

TOP 2: Beratung und Beschlussfassung zur Billigung des Planentwurfs des Bebauungsplanes "Wohngebiet Ulmer Straße / Emmenthaler Weg" Großkötz

Das Planungsbüro Kling Conult, vertreten durch Herrn Mayer, stellt den Entwurf zum Bebauungsplan „Wohngebiet Ulmer Str./Emmenthaler Weg“ vor.

Die Planung enthält folgende Eckpunkte:

Erweiterung Geltungsbereich:

- Der Geltungsbereich wurde nach Osten erweitert, um die bisherige „öffentliche Grünfläche – Sukzessionsfläche“ als „Wohnbaufläche“ darzustellen.

Festsetzungen „allg. Wohngebiet“

- Der Bebauungsplan weist die Fläche als allgemeines Wohngebiet aus. Im nordwestlichen Bereich wird eine Grundflächenzahl (GRZ) mit 0,3 festgesetzt, im östlichen Bereich wird diese auf 0,4 erhöht. Damit soll eine Abstufung zum Ortsrand erreicht werden.

Streichung Vorbehaltsfläche:

- Die mittlere Vorbehaltsfläche für eine künftige Erschließung der westlich angrenzenden Flächen wurde gestrichen.

Baugrundstück:

- Der Entwurf sieht 22 Bauplätze vor.

Gestaltung/Maß baul. Nutzung:

- Für WA1 (Bereich westl. der Erschließungsstraße und 3 Grundstücke im Norden) sind nur Einzelhäuser vorgesehen.
- Für WA2 (östl. der Erschließungsstraße) sind Einzel- und Doppelhäuser vorgesehen. Das besprochene mögliche höhere Maß der baul. Nutzung ergibt sich aus höherer GFZ und GRZ. Eine Erhöhung der Geschoszahl könnte ggf. Konflikte mit der Nachbarschaft hervorrufen und ist nicht zwingend erforderlich. Daher wurden 2 Geschosse als Höchstmaß beibehalten.
- Die textl. Festsetzung bzgl. zulässiger Wohnungen pro Wohngebäude sieht für Doppelhäuser 2 WE pro Doppelhaushälfte vor, sodass insgesamt 4 WE pro Grundstück untergebracht werden können. Um Mehrfamilienhäuser zu ermöglichen könnte ggf. zusätzlich für den Bereich auch für Einzelhäuser die Anzahl der zulässigen Wohneinheiten nochmals erhöht werden.
- Die maximale Gebäudelänge von 20,00 m, die vom Rat am 12.03.2019 beschlossen wurde, ist für WA2 bereits aufgenommen (eine entsprechende textl. Festsetzung haben

wir noch ergänzt). Sofern sie auch für WA1 gelten soll, müsste dies in der Nutzungsschablone noch ergänzt werden.

- Die Dachformen wurden insgesamt angepasst.
- Für die Ortsrandeingrünung soll auf Großbäume verzichtet werden. Aufgrund der nun verkleinerten Grundstücksgrößen und der verdichteten Bebauung haben wir großkronige Bäume insgesamt aus den Pflanzlisten gestrichen. Damit ist dies entsprechend auch für die Ortsrandeingrünung sichergestellt.

Erschließung:

- Die Erschließung ist über die Weiterführung des Emmenthaler Weges geplant. Im Baugebiet selber wird eine Straße mit Wendemöglichkeit und einer Vorbehaltsfläche für eine spätere Anbindung eines weiteren Baugebietes vorgesehen.

Nach kurzer Diskussion wurden vom Gremium folgende Änderungsanträge an den Städteplaner gestellt:

Punkt 11:

Die zulässige Dachneigung eines Satteldaches soll ab 20° möglich sein.

Punkt 13:

Die maximale Gebäudehöhe für Hauptgebäude soll bei der Festsetzung Zeltdach 10 m betragen.

Punkt 17:

Bezugspunkt zur Bestimmung der Höhe des Erdgeschossrohfußbodens soll der Fahrbahnrand bzw. die Bordsteinkante sein

Punkt 18:

Hier soll ein Anschluss an das zur Erschließungsanlage bis max. Fahrbahnoberkante ermöglicht werden.

Punkt 29:

Die Länge aller Gauben soll 2/3 der jeweiligen Hauslänge nicht überschreiten.

Hier wurde ein Beschluss gefasst:

Es ist geplant, das Verfahren gemäß § 13b BauGB „Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren“ durchzuführen. Im beschleunigten Verfahren wird keine Umweltprüfung durchgeführt und eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange ist nicht notwendig.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Länge aller Gauben auf 2/3 der jeweiligen Hauslänge. Diese darf nicht überschritten werden.

15-123-2019/BAU einstimmig beschlossen

Beschluss:

Der Gemeinderat Kötz billigt den Entwurf des Bebauungsplanes „Wohngebiet Ulmer Straße/Emmenthaler Weg“ (Stand der Planunterlagen: 03.12.2019).

Das Verfahren wird gemäß § 13b BauGB „Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren“ durchgeführt.

15-124-2019/BAU einstimmig beschlossen

TOP 3: Beratung und Beschlussfassung zur Auslegung des Planentwurfs des Bebauungsplanes "Wohngebiet Ulmer Straße / Emmenthaler Weg" Großkötz

Nach Billigung des Planungsentwurfes ist die Beteiligung der Öffentlichkeit und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

Beschluss:

Die Verwaltung und das Ingenieurbüro Kling Consult werden beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung und Einstellung der Planunterlagen in das Internet sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

15-125-2019/BAU einstimmig beschlossen

TOP 4: Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe Breitbandausbau Außenbereich

Wie bereits in der Sitzung vom 16.07.2019 mitgeteilt, sind im Gemeindegebiet 10 Anwesen im nicht oder unter 30 Mbit/s erschlossen. Durch das bay. Förderprogramm kann die Breitbanderschließung dieser Anwesen mit 70 % gefördert werden. Voraussetzung war eine Ausschreibung zur Herstellung des leistungsfähigen Breitbandanschlusses dieser Gebiete. Lediglich die Firma LEW TelNet GmbH hat ein Angebot abgegeben. Die Wirtschaftlichkeitslücke beläuft sich demnach auf eine Höhe von 355.932,00 €, netto. Bei einer Förderung in Höhe von 249.152,40 € verbleibt bei der Gemeinde ein Eigenanteil in Höhe von 106.779,60 €, netto.

Es soll mit der LEW TelNet verhandelt werden, dass die Maßnahme nicht durch die Firma Vitronet ausgeführt wird.

Beschluss:

Auf Grundlage der gutachterlichen Bewertung beschließt der Gemeinderat Kötz das Angebot der LEW TelNet GmbH anzunehmen und vorbehaltlich der Zustimmung der Bundesnetzagentur mit der LEW TelNet GmbH einen Kooperationsvertrag zum Breitbandausbau der Erschließungsgebiete abzuschließen.

25-126-2019/GL mehrheitlich beschlossen Ja 11 Nein 4 Anwesend 15 pers. Beteiligt 0

TOP 5: Nochmalige Beratung zum Bauantrag Nr. 08/2019, Gemarkung Großkötz Neubau eines Wohnhauses mit Garage

In der Bauausschusssitzung vom 24.10.2019 wurde das Vorhaben bereits behandelt. Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Am Weiher!“.

Der Bauherr hat folgende Befreiungen beantragt:

- × Einfriedung:
Festsetzung: Einfriedungen einschließlich eines Sockels dürfen 1,30 m nicht überschreiten.
Befreiung: Der Bauherr möchte eine Einfriedung mit einer Höhe von 1,80 m einschließlich eines Sockels errichten und überschreitet damit die Festsetzung um 0,50 m.
- × Dachneigung:
Festsetzung: Die Dachneigung ist auf 26° - 36° festgesetzt.
Befreiung: Das geplante Wohnhaus hat eine Dachneigung von 15° und unterschreitet somit die Festsetzung um mindestens 11°.
- × Aufschüttung / Abgraben:

Festsetzung: Die Geländeoberfläche darf durch Aufschüttung oder Abgraben nicht verändert werden. Ausnahmen sind für Terrassen bis 6,0 m Länge und 3,5 m Tiefe zulässig.

Befreiung: Abgrabungen und Aufschüttungen zur Begradigung des Geländes und optimalen Nutzung des Gartens

Die Befreiungen wurden vom Bau- und Umweltausschuss erteilt. Lediglich bei der Einfriedung sollte die Abweichung auf 1,80m nur für südliche Grundstücksgrenze gelten.

Das Landratsamt Günzburg hat nun bei der Prüfung des Bauantrages festgestellt, dass der Unterschreitung der Mindestdachneigung von 15° nicht zugestimmt werden kann, da hier der Grundzug der Planung verletzt ist. Die Dachneigung muss mindestens 20 °betragen. Dies ist in der vorliegenden Tekturplanung berücksichtigt.

Ebenfalls kann der Befreiung mit einer Überschreitung der zulässigen Einfriedungshöhe von 0,50 m nicht zugestimmt werden, da auch hier der Grundzug der Planung verletzt ist.

Der Bauherr wurde aufgefordert, eine Tektur zu erstellen.

Bei der technischen Vorprüfung hat sich zusätzlich herausgestellt, dass das Bauvorhaben folgende Festsetzung des Bebauungsplans „Am Weiherl“ zusätzlich nicht einhält:

- Die Überschreitung der maximalen Traufhöhe von 6,35 m auf der Nord-Ostseite mit einer Traufhöhe von 6,80 m.

Hier muss eine Befreiung erteilt werden. Dies ist möglich, da dies nur eine geringfügige Abweichung vom Bebauungsplan ist.

Beschluss:

Der Gemeinderat Kötz erteilt dem Bauvorhaben Nr. 08/2019 das gemeindliche Einvernehmen.

Folgende Befreiungen werden erteilt:

Der Dachneigung von 20° wird zugestimmt, da hier der Grundzug der Planung nicht verletzt wird. Der Überschreitung der maximalen Traufhöhe von 6,35 m auf der Nord-Ostseite auf 6,80 m wird ebenfalls zugestimmt.

Der Überschreitung der zulässigen Einfriedungshöhe von 0,50 m wird nicht zugestimmt, da hier der Grundzug der Planung verletzt wird.

15-127-2019/BAU einstimmig beschlossen

**TOP 6: Bauvoranfrage, Gemarkung Kleinkötz
Anfrage zur möglichen Pony-/Pferdehaltung auf Privatgrund**

Dieser Tagesordnungspunkt wurde zurückgezogen.

**TOP 7: Bauantrag Nr. 13/2019, Gemarkung Großkötz
Erweiterung eines Wohnhauses durch Anbau von zwei Ferienwohnungen**

Der Bauherr des Grundstückes Fl. Nr. 1535/4 (Sonnenstraße 6), Gemarkung Großkötz, möchte das bestehende Wohnhaus erweitern, indem er zwei Ferienwohnungen an das Haus anbaut.

Das Grundstück liegt im Bereich des Bebauungsplanes des Geltungsbereiches „Hinter den Gärten“.

Der Bauherr beantragt mit Einreichung des Bauantrages folgende Befreiungen vom Bebauungsplan:

- × Dachneigung:
Festsetzung: Bei Hauptgebäuden muss die Dachneigung zwischen 24° und 32° liegen.
Befreiung: Die geplante Dachneigung beträgt 20°.

- × Firstrichtung:
Festsetzung: Bei den Hauptgebäuden ist die in die Bebauungsplanzeichnung eingetragene Firstrichtung einzuhalten (parallel zur Straße).
Befreiung: Die geplante Firstrichtung ist quer zur Straße.

Die Zufahrt sowie die Erschließung an die öffentliche Straße sind gesichert.

Laut Garagen- und Stellplatzverordnung der Gemeinde Kötz sind pro Wohneinheit 2 Stellplätze pro Wohneinheit auf dem Grundstück nachzuweisen.

Diese sind im Bauplan ausgewiesen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Kötz erteilt dem Bauvorhaben Nr. 13/2019 das gemeindliche Einvernehmen. Die beantragten Befreiungen werden erteilt.

15-128-2019/BAU einstimmig beschlossen

TOP 8: Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe der Lüftungstechnik im Kindergarten Kleinkötz

Es wurden 12 Firmen zur Abgabe eines Angebots für die Lüftungstechnik für den Neubau des Kindergartens in Kleinkötz aufgefordert. Davon sind 5 Angebote fristgerecht eingegangen.

Die Firma ATL aus 86874 Tussenhausen gab ein Angebot in Höhe von 65.385,68 € brutto ab. Die Kostenschätzung lag bei 60.300 € brutto.

Anlage:

1 x Angebotsbeurteilung und Vergabevorschlag der Fa. Conplaning GmbH

1 x Preisspiegel mit Vergleichswerten

Beschluss:

Der Gemeinderat Kötz erteilt der Firma ATL aus 86874 Tussenhausen den Auftrag für die Lüftungstechnik in Höhe von 65.385,68 € brutto.

15-129-2019/BAU einstimmig beschlossen

TOP 9: Beratung und Beschlussfassung zum Beitritt der Stadt Wertigen in das gemeinsame Kommunalunternehmen Verkehrsüberwachung Schwaben-Mitte A.d.ö.R

Der Verwaltungsrat des gemeinsamen Kommunalunternehmens Verkehrsüberwachung Schwaben-Mitte hat in seiner Sitzung am 14.11.2019 die Aufnahme der Stadt Wertigen (LKR Dillingen) beschlossen.

Neben der Beschlussfassung des Verwaltungsrates ist die zustimmende Beschlussfassung in den Gremien der Trägerkommunen erforderlich (Art. 50 KommZG).

Beschluss:

Der Gemeinderat Kötz stimmt dem Beitritt der Stadt Wertigen zum gemeinsamen Kommunalunternehmen Verkehrsüberwachung Schwaben-Mitte A.d.ö.R und der damit verbundenen Erhöhung des Stammkapitals auf 372.000 € (bisher 358.000 €) zu.

15-130-2019/GL einstimmig beschlossen

TOP 10: Behandlung von Empfehlungen/Anträge der Bürgerversammlung vom 07.11.2019

Am 07.11.2019 fand die diesjährige Bürgerversammlung in der Halle in Großkötz statt. Bis zur Bürgerversammlung ist ein schriftlicher Antrag eingegangen, welcher vom 3. Bürgermeister vorgelesen und beantwortet wurde.

Es liegt ein Antrag eines Anwohners der Ortsstraße in Großkötz vor:

1. Der Anlieger der Ortsstr. vermisst die Informationen über die Verkehrsbelastung im Ortsteil Großkötz. Er meint, dass sich durch die geplante GZ4 nichts ändern wird. Die Verwaltung geht davon aus, dass der Anwohner die GZ5 meint
2. Der Bürger fordert weiter eine Aufstellung einer Geschwindigkeitsmessanlage aus Richtung Kleinkötz. Er gibt die dauerhafte Installation der Messanlagen in Bubesheim, Wasserburg, Hochwang und der Bahnhofstr. an. Hier zu bemerken ist, dass die Geschwindigkeitsmessanlage im Gemeindegebiet wechselnd aufgestellt wird. Das Messgerät steht auf Höhe der Feuerwehr, unweit vom Anwesen des Bürgers. Gemessen werden die Fahrzeuge von Kleinkötz kommend nach Großkötz. Es könnte das Geräte so aufgestellt werden, dass die Fahrzeuge aus der anderen Richtung gemessen werden.
3. Der Bürger fragt weiter an, warum es in Großkötz keine Fahrradschutzstreifen wie in Kleinkötz gibt. Hier ist anzumerken, dass bei einer Kreisstraße das Landratsamt Günzburg für die Anordnung eines Schutzstreifens zuständig ist. In dem Verfahren wird die zuständige Polizeiinspektion, das Staatliche Bauamt Krumbach und die Gemeinde beteiligt. Für die Bewilligung sind verschiedene Faktoren, wie z.B. das Vorhandensein einer Mindestfahrbahnbreite oder die Belange des ruhenden Verkehrs mit dem damit verbundenen Parkverbot im Schutzstreifen maßgebend. Die Verwaltung bittet um Beratung, ob ein Antrag gestellt werden soll.

Weitere Fragen konnten bei der Versammlung vom Vorsitzenden behandelt werden. Weitere Empfehlungen oder Anträge an das Gremium wurden nicht gestellt.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt von dem Antrag des Bürgers in der Ortsstraße Kenntnis. Die mobile Geschwindigkeitsanlage bleibt auf Höhe der Feuerwehr als Messpunkt, allerdings beidseitig im Wechsel. Dies wird dem Bürger mitgeteilt. Der Antrag eines Fahrradschutzstreifens wird beim Landratsamt gestellt. Desweiteren soll ein Antrag auf Schutzstreifen von Ebersbach-Limbach bis zum Abzweig Stubenweiher gestellt werden.

15-131-2019/GL einstimmig beschlossen

TOP 11: Grundsatzbeschluss Ersatzbeschaffung Löschfahrzeug Feuerwehr Großkötz

Bei der Freiwilligen Feuerwehr Großkötz steht die Anschaffung eines neuen Löschfahrzeuges an. Das Fahrzeug soll das jetzige LF8/6 ersetzen, welches aus dem Jahr 1996 stammt und 2021 das durchschnittliche Laufzeitende für Großfahrzeuge erreichen wird.

In den vergangenen Jahren wurde immer wieder in die Betriebstauglichkeit des Fahrzeuges investiert (u.a. umfangreiche Rostbeseitigung) was aber nur eine vorübergehende Lösung darstellte, da der Rost an diesen Stellen und am Unterboden bereits wieder durchkommt.

Weitere Investitionen würden anstehen (Komplett austausch Fahrzeug- und Pumpenelektronik, große Wartung Kreiselpumpe, etc.).

Bei der Brandbekämpfung handelt es sich um eine Pflichtaufgabe der Gemeinde im eigenen Wirkungskreis. Die Bereitstellung von geeigneten und funktionstüchtigen Gerätschaften zählt somit zu den Kernaufgaben von einer jeden Gemeinde.

Gemäß Feuerwehrbedarfsplan soll das jetzige Fahrzeug durch ein Löschgruppenfahrzeug LF10 ersetzt werden. Alternativ besteht die Möglichkeit zur Beschaffung eines LF20 welches in der Grundausstattung bereits diverse Beladungen enthält, welche beim LF10 zusätzlich angeschafft werden müssten, z.B.

- dreiteilige Schiebeleiter,
- fahrbare Einpersonen-Schlauchhaspel,
- Chemikalienschutzhaube,
- Sprungretter, usw.

Darüber hinaus bietet ein LF20

- mehr Reserven hinsichtlich Löschwasser (2.000 l anstatt 1.000 l),
- mehr Reserven hinsichtlich Gesamtgewicht (14,5 t anstatt 12 t),
- mehr Platzreserven für die Unterbringung des Türöffnungssatzes,
- mehr Verteiler (2 statt 1),
- die doppelte Menge an B Hohlstrahlrohren und Stützkrümmer, usw.

Der Kreisbrandrat unterstützt aufgrund der bestehenden Industrie, der drei Biogasanlagen und vereinzelter Aussiedlerhöfe im Gemeindegebiet ebenfalls die Beschaffung eines LF20.

Bei der Beschaffung eines LF10 ist aktuell mit Kosten in Höhe von ca. 330.000,00 €, bei einem LF20 mit ca. 375.000,00 € zu rechnen.

An Festbetragszuschüssen durch den Freistaat Bayern werden derzeit für ein LF10 70.000,00 € & für ein LF20 100.000,00 € gewährt.

Neue Löschfahrzeuge werden von den Herstellern individuell zusammengestellt und bestückt, weshalb zwischen Vergabe und Lieferung des Fahrzeuges meist mehrere Monate liegen, derzeit ca. 15-18 Monate. Daher erscheint es ratsam, schon jetzt mit den Planungen zu beginnen, den Zuschussantrag bei der Regierung zu stellen und 2020 das Ersatzfahrzeug auszuschreiben. Mit einer Lieferung wäre dann frühestens Mitte/Ende 2022 zu rechnen.

Nachdem für die Fahrzeuge ein LKW-Führerschein benötigt wird, soll bereits jetzt der Erwerb durch die Feuerwehr ermöglicht werden.

Beschluss:

Der Ersatzbeschaffung eines LF20 für das jetzige LF8/6 der Freiwilligen Feuerwehr Großkötz wird zugestimmt.

15-132-2019/KA einstimmig beschlossen

TOP 12: Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Einziehung des öffentlichen Feld- und Waldweges Fl.Nr. 2497, Gemarkung Großkötz

Gemäß Art. 8 BayStrWG ist ein Weg einzuziehen, wenn er seine Verkehrsbedeutung verloren hat. Die Flur-Nr. 2497/0 der Gemarkung Großkötz ist als öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet, in der Natur allerdings nicht mehr vorhanden.

Der Feldweg diente bislang zur Erschließung der Hinterliegergrundstücke. Zwischenzeitlich wurden die Grundstücke neu vermessen, so dass der Feldweg keine Grundstücke mehr erschließt. Eine Einziehung des Feldweges ist somit möglich.

Die Absicht der Einziehung ist 3 Monate vorher ortsüblich bekanntzumachen. Innerhalb dieser Frist können Einwendungen vorgebracht werden

Nach dem Einzug hat die Gemeinde vor, die Fläche zu veräußern

Beschluss:

Der Gemeinderat Kötz beschließt die Einziehung des öffentlichen Feld- und Waldweges Flur-Nr. 2497 Gemarkung Großkötz. Die Einziehungsabsicht ist öffentlich bekanntzugeben.

15-133-2019/STEU, BAU einstimmig beschlossen

TOP 13: Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Der Vorsitzende bedankte sich beim Gremium und bei der Verwaltung für die gute Zusammenarbeit im vergangenen Jahr. Sein besonderer Dank galt ebenfalls dem 1. Bürgermeister Walter und er wünschte ihm auf diesem Weg eine baldige Genesung.

Der 2. Bürgermeister Uhl bedankte sich ebenfalls beim Gemeinderat und bei der Verwaltung.

Valentin Christel
3. Bürgermeister

Sabine Ertle
Schriftführerin